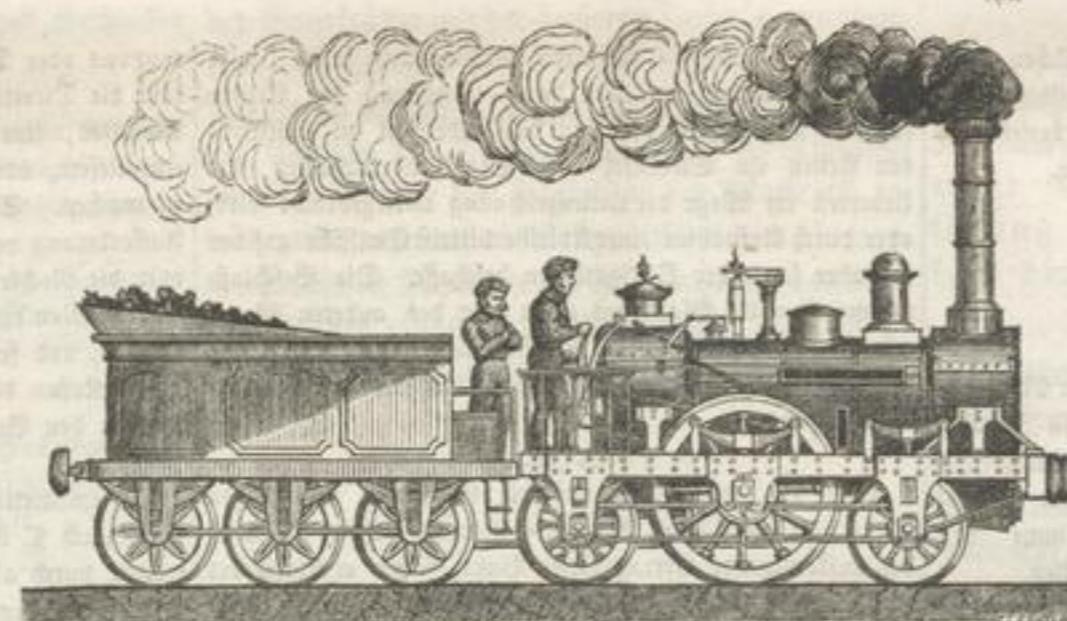


Bon dieser Zeitschrift erscheint wöchentlich eine Nummer in Imperial-Quart, welcher zu öfters erläuternde Zeichnungen, Karten, Pläne und Ansichten beigegeben werden. Der Abonnementpreis beträgt hier Dots drei Thaler für das Halbjahr, und nehmen alle Buchhandlungen, Postämter



und Zeitungs-Expeditionen des In- und Auslandes Bestellungen entgegen. Planmäßige Beiträge werden anständig honoriert und unter Adresse der Redaktion oder, wem Leipzig näher gelegen, durch Vermittelung des Herrn Buchhändler Wilh. Engelmann da-selbst erbeten.

Eisenbahn-Zeitung.

Nº 7.

Braunschweig, 18. Februar.

1844.

Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem von der untermi 21. August 1837 bestätigten Rhein-Weser-Eisenbahn-Aktion-Gesellschaft das von ihr eingeleitete Unternehmen einer Eisenbahn zur Verbindung des Rheins mit der Weser ausgegeben, und nunmehr anstrenglich nach Inhalt des anliegenden Notarialactes vom 9. October d. J. zum Zwecke der Errbauung und Benutzung einer Eisenbahn von Köln nach der Landesgränze bei Minden eine anonyme Gesellschaft mit einem Grunde-
tale von Dreizehn Millionen Thalern gebildet werden ist, wollen Wir hierdurch zur Ausführung dieser Eisenbahn, welche von Deutz ausgehen, bei Duisburg die Ruhr über-
schreiten und nach der Landesgränze bei Minden zum An-
schluß an die von Hannover vorhin zu bauende Eisen-
bahn geführt werden soll, Unsere landesherrliche Zustim-
mung ertheilen, zugleich auch hiermit, nach der Bestimmung
des Art. 37 des Handelsgesetzbuches Unserer Rheinprovinz,
die ebengedachte Gesellschaft mit der Benennung: „Köln-
Mindener-Eisenbahn-Gesellschaft“ als eine anonyme Ge-
sellschaft bestätigen, und deren Statuten, wie solche auf
Grund der Seitens Unseres Finanzministers geslogenen
Verhandlungen in dem vorerwähnten Notarial-Akte vom
9. October d. J. festgestellt worden sind, mit der Maß-
gabe:

zu §. 20, daß die Amortisation der hierin gedachten
Dокументe nicht von der Direction selbst, sondern,
auf Grund des von ihr nach §§. 20 und 30 ver-
anlaßten Aufgebotes, von Unserem Landgerichte in
Köln auszuführen ist;

zu §. 30, daß im Falle des Eingehens der Allgemeinen
Preußischen Zeitung statt ihrer eine andere in Berlin
erscheinende Zeitung gewählt werden muß;

zu §§. 49 und 60, daß die darin erwähnten, von der
Direction außer Gours gesuchten Aktionen auch von
der Direction selbst durch einen nach §. 72 zu un-
terzeichnenden Vermiel wieder in Gours gesucht wer-
den dürfen,

in allen Punkten genehmigen, indem Wir insbesondere, im
Aberkenntniß der Wichtigkeit der oben bezeichneten Eisen-
bahnverbindung für die allgemeinen Landesinteressen, für
die Zinsen des Aktienkapital, wie dasselbe im §. 9 der
Statuten vorläufig angenommen worden und demnächst in
Gemäßheit des §. 15 definitiv festgestellt werden wird, und
war zum Sache von Drei und Ein Halb Prozent unter
den in den Statuten enthaltenen näheren Bestimmungen

bewilligen.

Zugleich bestimmen Wir, daß, so weit nicht in den eben erwähnten Statuten besondere Festsetzungen getroffen worden, die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ergangenen allgemeinen Vor-
schriften, namentlich diesen über die Erbvorriation, nebst den besonderen Bestimmungen und Maßgaben, welche in dem am 10. April 1841 mit der Königlich Hannoverschen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung wegen der Errichtung einer Eisenbahn von Magdeburg über Braunschweig und Hannover nach Minden abgeschlossenen Staatsverträge (Gesammlung für 1842 Seite 46 ff.) hinsichtlich der Strecke von Minden bis zur Landesgränze enthalten sind, auf die vorgedachte Eisenbahn-Unterneh-
mung Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Concessions- und Bestätigungs-Urkunde soll nebst den in dem mehrerwähnten Notarial-Akte vom 9. October d. J. enthaltenen Statuten durch die Gesammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Charlottenburg, den 18. Decbr. 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Mühler. v. Bodelschingh.

Statuten für die Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Titel I.

Zweck und Verfugnisse der Gesellschaft.

§. 1.

Zum Zweck der Errbauung und Benutzung einer Eisen-
bahn von Köln bis zur Landesgränze bei Minden wird
eine anonyme Gesellschaft nach den Bestimmungen des
Preußisch-Rheinischen Handelsgesetzbuches, und zwar nach
den Artikeln 29—37 desselben, gebildet, welche den Namen
„Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft“
annimmt, und ihren Sitz in der Stadt Köln hat.

§. 2.

Die Gesellschaft wird dem Staate und dem Publicum
gegenüber durch die Direction, resp. den Administrations-

rath, nach Maßgabe der später folgenden Bestimmungen, vertreten.

§. 3.

Die Bahn wird von Deutz ausgehen, bei Duisburg die
Ruhr überschreiten und nach der Landesgränze bei Minden
zum Anschluß an die von Hannover weiter zu bauende
Bahn geführt werden; die Strecke von Minden bis zur
Landesgränze wird jedoch nicht eher in Bau genommen,
als bis der Staat nach Maßgabe der noch mit der Königl.
Hannoverschen Regierung zu führenden Verhandlungen die
Zustimmung dazu erteilt.

Die Bestimmung der Bahnlinie und die Festsetzung des
Bauprojektes bleibt dem Königl. Finanzministerium vor-
behalten.

§. 4.

Die Gesellschaft kann den Güter- und Personentrans-
port auf der Bahn für eigene Rechnung betreiben. Sie
wird, wenn auch andere Unternehmer diese Transporte be-
sorgen möchten, davon ein Bahngeld erheben. Der Tarif
sowie für die Güter- als auch für die Personen-Beförde-
rung, sowie der Tarif für das Bahngeld, imgleichen jede
Änderung dieser Tarife, bedarf der Zustimmung des Königl.
Finanzministeriums. — Auch bleibt denselben nicht nur
die Genehmigung, sondern, um das nothwendige Inter-
vallierzen mit den Fahrtentfernen auf anderen Bahnen zu sichern,
auch die Änderung der Fahrtpläne vorbehalten.

§. 5.

Mit landesherrlicher Genehmigung kann die Gesellschaft
auch Zweigbahnen von den nicht von der Hauptbahn be-
rührten Orten zur Hauptbahn bauen und benutzen. Über
die Anlage solcher Zweigbahnen beschließt die General-
Veranmung; jedoch wird hinsichtlich der projectirten
Zweigbahnen nach Mülheim a. d. Ruhr, nach Ruhrtal und
nach dem Hafen bei Duisburg die Beschlusnahme dem
Administrationsrath übertragen.

§. 6.

Sollte in Folge weiterer Vervollkommenung in den Trans-
portmitteln eine noch bessere oder wohlseilere Förderung
der Transporte, als auf Eisenbahnen, möglich werden, so
kann die Gesellschaft auch das neue Förderungsmittel her-
stellen und die Bahn, denselben angemessen, nach Ausei-
nung des §. 4 benutzen.

§. 7.

Die Gesellschaft kann, unter Genehmigung des Königl.
Finanzministeriums mit den Unternehmern von Eisenbahnen,
die in direkter Verbindung mit ihrer (der Gesellschaft)
Bahn stehen oder errichtet werden, Verträge wegen der
gegenseitigen Benutzung schließen, oder auch in solchen Gi-
senbahnen sich beteiligen.

§. 8.

Die Gesellschaft kann, ebenfalls unter Genehmigung des
Königl. Finanzministeriums, für ihre Rechnung, jedoch nicht